

## **Standards zur Öffentlichkeitsarbeit für Förderungsnehmer\*innen**

### **Grundsätzlich**

Bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformationen, Drucksorten, Publikationen, Rollups, Websites usgl.) muss das Logo „Gesundheitsfonds Steiermark“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des Gesundheitsfonds Steiermark“ sichtbar sein. Online ist das Logo dabei mit der Website [www.gesundheitsfonds-steiermark.at](http://www.gesundheitsfonds-steiermark.at) zu verlinken.

Für Social-Media-Kanäle: Bei Projektförderungen ist ein textlicher Hinweis auf die Förderung bei Postings anzuführen, die über umgesetzte Projektmeilensteine bzw. Projektergebnisse berichten. Auf Facebook ist dabei die Facebook-Seite des Gesundheitsfonds Steiermark zu verlinken (<https://www.facebook.com/GesundheitsfondsSteiermark>), auf LinkedIn die LinkedIn-Seite (<https://www.linkedin.com/company/gesundheitsfonds-steiermark>). Bei Basisförderungen ist in der jeweiligen Profilbeschreibung der geförderten Einrichtung (z. B. Facebook- oder LinkedIn-Seite) ein Hinweis auf die Förderung des Gesundheitsfonds Steiermark anzuführen.

Anmerkung: Wenn im Förderungsvertrag selbst gesonderte bzw. zu den o.a. Formulierungen abweichende Vereinbarungen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit getroffen werden, gelten die Vorgaben laut Förderungsvertrag.

Das Logo des Gesundheitsfonds Steiermark kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: [www.gesundheitsfonds-steiermark.at/downloads/](http://www.gesundheitsfonds-steiermark.at/downloads/)

### **Informationspflicht**

Geplante Kommunikationsmaßnahmen wie Medieninformationen (Presseinformationen, Presseaussendungen, ...), Websites zum Projekt, Kampagnen, Veranstaltungen etc. müssen der\*dem zuständigen Referent\*in des Gesundheitsfonds Steiermark vor Veröffentlichung bzw. Umsetzung zur Kenntnis gebracht werden.

### **Stillschweigen über Förderhöhe**

Über Projekt-/Programmkosten bzw. Verwendung finanzieller Mittel ist grundsätzliches Stillschweigen vorausgesetzt. Ebenso dürfen auch keine Informationen bezüglich des Leistungsumfangs an die Öffentlichkeit gehen.

### **Dokumentationspflicht**

Gemeinsam mit der Abrechnung der Förderung ist ein Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt an den Gesundheitsfonds Steiermark zu übermitteln. Dieser muss zumindest eine Übersicht aller Maßnahmen enthalten, für die Geld an ein Medium (inkl. Google und Meta) geflossen ist, da diese für das Medientransparenzgesetz relevant sind. Die Übersicht muss Namen und Herausgeber des Mediums, den Nettobetrag, das Erscheinungsdatum und den beworbenen Inhalt (Sujet, Video, Audio etc.) als Bild-, Video- oder Audiodatei enthalten. Diese Übersicht ist halbjährlich (jeweils bis 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres in dem die Maßnahmen angefallen sind) an den Gesundheitsfonds unaufgefordert zu melden. (Ausgenommen von der Übermittlung der Übersicht zur Medientransparenzmeldung sind Organisationen, die selbst dem Medientransparenzgesetz verpflichtet sind und die Meldungen selbstständig durchführen.)

### **Gesetzliche Verpflichtungen**

Der\*die Förderungsnehmer\*in sowie sämtliche an der Projektarbeit Beteiligte verpflichten sich, sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sowie alle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Datenschutzes und des Medientransparenzgesetzes (Meldepflicht etc.) einzuhalten.